

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/772 –

Privatisierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) steht vor der Aufgabe, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu verwerten, die im Rahmen der Wiedervereinigung in Bundeseigentum gefallen sind. Ein Großteil der Flächen unterliegt der Verwertung nach dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG).

Nach dem Vergabeverfahren der BVVG sind neben den Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch sog. Alteigentümer, welche die Flächen nicht selbst bewirtschaften, berechtigt, am Flächenerwerb im sog. Nachschlagverfahren nach § 3 Abs. 9 AusglLeistG teilzunehmen, wenn sie vorher von den zuständigen Vermögensämtern einen Ausgleichsleistungsbescheid erhalten haben. Bisher hatten bei konkurrierenden Flächenerwerbsansprüchen die Pächter Vorrang vor den nicht selbst bewirtschaftenden Alteigentümern. Im Rahmen der Nachschlagsregelung nach § 3 Abs. 9 AusglLeistG (Antragsfrist: 1. Halbjahr 2004) haben die Alteigentümer nunmehr einen gleichberechtigten Flächenerwerbsanspruch.

Darüber hinaus werden die Ausgleichsleistungsansprüche nach § 2 Abs. 1 AusglLeistG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Entschädigungsgesetz (EntschG) in Form von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds erfüllt. Sie sind ab dem 1. Januar 2004 mit 6 % p. a. zu verzinsen und werden vom Jahr 2004 an in fünf gleichen Jahresraten durch Auslosung – erstmals zum 1. Januar 2004 – getilgt.

1. Mit welcher Anzahl von Antragstellern auf Erteilung eines Ausgleichsleistungsbescheides rechnet die Bundesregierung?

Wie viele Verfahren auf das Ausgleichsleistungsgesetz entfallen werden, ist nicht abschätzbar.

Bei der Erfassung der vermögensrechtlichen Anträge wird nicht danach unterschieden, ob den Antragstellern Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz oder dem Ausgleichsleistungsgesetz zustehen können.

Bis zum 31. Dezember 2002 waren nach der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, die auf Angaben der Bundesländer beruht, insgesamt etwa 270 000 Verfahren nach diesen Gesetzen anhängig, von denen etwa 165 000 beschieden waren. Neben den danach noch offenen 105 000 Verfahren ist mit einer nicht unerheblichen Zahl weiterer Verfahren zu rechnen. Dies beruht u. a. darauf, dass mit weiteren ablehnenden Rückgabebescheiden sowie mit der fortdauernden Registrierung bereits anhängiger Entschädigungsverfahren durch die Landesbehörden zu rechnen ist.

2. Wie viele Anträge auf Erteilung eines Ausgleichsleistungsbescheides liegen zurzeit bei den zuständigen Behörden vor?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

3. Sind die zuständigen Behörden in der Lage, bis zum 31. Dezember 2003 alle Ausgleichsleistungsanträge der Alteigentümer zu bescheiden?

Dies ist angesichts der noch vorliegenden Zahl an unerledigten Anträgen und der bisherigen geringen Erledigungsquote ausgeschlossen.

4. Wie wird sichergestellt, dass Flächenansprüche, die aus bereits erteilten bzw. noch zu erteilenden Ausgleichsleistungsbescheiden resultieren, durch die BVVG befriedigt werden können?

Die von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) noch zu privatisierende Fläche reicht insgesamt ohne weiteres aus, um diese Berechtigungen zu befriedigen.

5. Welche Kenntnisse über die Bearbeitungsdauer der Ausgleichsleistungsanträge in den einzelnen Ländern liegen der Bundesregierung vor?

Durchschnittliche Bearbeitungszeiten für vermögensrechtliche Verfahren werden von den Bundesländern nicht angegeben.

6. Worin liegen nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Ursachen für eine ggf. lange Bearbeitungsdauer?

Die lange Verfahrensdauer bei vermögensrechtlichen Verfahren beruht grundsätzlich darauf, dass regelmäßig weit zurückliegende Sachverhalte ermittelt werden müssen und die rechtliche Bewertung von Fallgestaltungen aufgrund der komplexen Rechtslage häufig schwierig ist.

7. Wie viele Antragsteller haben noch keinen Ausgleichsleistungsbescheid erhalten?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

8. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um Benachteiligungen derjenigen Erwerbsberechtigten beim Landerwerb nach § 3 Abs. 9 AusglLeistG zu vermeiden, die nicht rechtzeitig einen Ausgleichsleistungsbescheid erhalten?

Aus dem in der Antwort zu Frage 4 genannten Grund bedarf es keiner Maßnahmen zur Vermeidung von Benachteiligungen der Ausgleichsleistungsberechtigten.

9. Auf welchen finanziellen Umfang schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden Zinsen für Ausgleichsleistungsansprüche?

Eine Schätzung der allein auf Ausgleichsleistungsansprüche entfallenden Zinsen ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 1).

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts der Haushaltslage des Bundes und des allgemeinen Zinsniveaus, die bisher vorgesehene Verzinsung in Höhe oder Laufzeit zu verändern?
11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Tilgung der Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds nach § 1 Abs. 1 EntschG hinsichtlich ihres Beginns, der Anzahl der Tilgungsjahre oder ihres Endes zu verändern?

Die Ansprüche auf Entschädigung bzw. Ausgleichsleistungen werden nach der geltenden Gesetzeslage durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfüllt, die vom 1. Januar 2004 bis zum 1. Januar 2008 getilgt werden. In diesem Zeitraum werden die Schuldverschreibungen nach der gesetzlichen Regelung mit 6 % verzinst.

In dem am 9. April 2003 von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz) ist vorgesehen, die festgestellten Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüche nicht mehr durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, sondern durch Geldleistungen zu erfüllen. Die Verzinsung der Geldleistungen soll bis zum 31. Dezember 2007 der Verzinsung der Schuldverschreibungen entsprechen. Ab dem 1. Januar 2008 soll die Verzinsung 4 % im Jahr betragen.

Bei den bis zum 31. Dezember 2003 ausgegebenen Schuldverschreibungen verbleibt es bei der bestehenden Regelung.

12. Ist seitens der Bundesregierung zur Vermeidung oder zum Abbau von Antragsrückständen oder zur Verringerung von Zinskosten vorgesehen, Mitarbeiter von Bundesbehörden, wie z. B. der Bundesvermögensverwaltung, den zuständigen Landesbehörden unterstützend zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung strebt an, durch das geplante Entschädigungsrechtsänderungsgesetz die Zuständigkeit für die vermögensrechtlichen Verfahren von NS-Verfolgten von den Bundesländern auf den Bund zu übertragen. Dies ermöglicht zum einen eine Vereinheitlichung und Beschleunigung dieser Verfahren, zum anderen werden die Bundesländer in die Lage versetzt, frei werdende Personalkapazitäten im Bereich der Durchführung des Entschädigungsgesetzes und des Ausgleichsleistungsgesetzes einzusetzen.

Ein Einsatz von Personal des Bundes für Aufgaben, die in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fallen, ist nicht vorgesehen und wäre auch grundsätzlich nicht zulässig.

13. Inwieweit sind von der Bundesregierung Maßnahmen geplant, die über das Ausgleichleistungsgesetz hinausgehen, um für die in den Jahren 1945 bis 1949 enteigneten Grundstückseigentümer Verbesserungen über die bisher geschaffenen Möglichkeiten hinaus zu ermöglichen?

Derartige Maßnahmen sind nicht geplant.